

# Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Elektrizität gemäß § 38 EnWG

**Stand: 01.01.2025**

## 1. Allgemeine Hinweise

Die folgenden Preise gelten für Letztabnehmer in Niederspannung die über das Energieversorgungsnetz der Stadtwerke Landshut Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz – Strom GVV“ und die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur StromGVV“. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energiefreigabe auf der Grundlage eines Energiefreivertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de) sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de) und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

## 2. Preise für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden

Nachfolgende Preise gelten für Haushaltskunden. Haushaltskunden sind Letztabnehmer, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

### 2.1 Strompreise für Eintarifzähler (gültig ab 01.01.2025)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	8,52	<b>10,14</b>
Verbrauchspreis	ct/kWh	30,32	<b>36,08</b>

*kundenorientiert.  
nachhaltig.  
effizient.*

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Ersatzversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung:** (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	102,24	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		30,32

**In den Netto-Endpreis fließen ein:**

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe *		1,590
EEG-Umlage		0,000
KWKG-Umlage		0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)		1,558
Offshore-Netzumlage		0,816
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,000

**Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:**

Netzentgelt pro verbrauchter kWh **		7,69
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz **	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	16,64	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>76,64</b>	<b>13,98</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	25,60	
Verbrauchspreis pro verbrauchte kWh		16,34

\* Abweichungen aufgrund der Gemeindegröße sind möglich.

\*\* Netzentgeltreduzierungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung berücksichtigt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

## 2.2 Mehrkosten für digitale Eintarifzähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet.

Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Eintarif		€/Monat	
		netto	brutto
<b>Mehrkosten für moderne Messeinrichtung</b>		0,02	<b>0,02</b>
Eintarif		€/Monat	
		netto	brutto
<b>Mehrkosten für intelligentes Messsystem</b>	0 bis 10.000	0,02	<b>0,02</b>
	10.001 bis 20.000	2,12	<b>2,52</b>
	20.001 bis 50.000	4,92	<b>5,85</b>
	50.001 bis 100.000	7,02	<b>8,35</b>

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter [www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb](http://www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb).

## 2.3 Strompreise für Zweitarifzähler (gültig ab 01.01.2025)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	12,51	<b>14,89</b>
Verbrauchspreis Hochtarif (HT)	ct/kWh	32,97	<b>39,23</b>
Verbrauchspreis Niedertarif (NT)	ct/kWh	25,67	<b>30,55</b>

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Ersatzversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung:** (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

**Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:**

	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	150,12	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 32,97 NT 25,67

**In den Netto-Endpreis fließen ein:**

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe *		HT 1,590 NT 0,610
EEG-Umlage		0,000
KWKG-Umlage		0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)		1,558
Offshore-Netzumlage		0,816
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,000

**Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:**

Netzentgelt pro verbrauchter kWh **		7,69
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz **	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	49,57	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>109,57</b>	<b>HT 13,98 NT 13,00</b>

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	40,55	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 18,99 NT 12,67

\* Abweichungen aufgrund der Gemeindegröße sind möglich.

\*\* Netzentgeltreduzierungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung berücksichtigt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Ab einem Jahresverbrauch von über 3.000 kWh und einem Niedertarifanteil von ca. 60 % (= 1.800 kWh) lohnt sich bereits die getrennte Erfassung von Hoch- und Niedertarifverbräuchen für Sie.

Weitere Informationen sowie eine Berechnungshilfe zur Schwachlastregelung finden Sie unter [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de) > Strom > Häufig gestellte Fragen (FAQ) & Infos.

## 2.4 Mehrkosten für digitale Zweitarifzähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Zweitarif		€/Monat	
		netto	brutto
<b>Mehrkosten für moderne Messeinrichtung</b>		-0,57	<b>-0,68</b>
Zweitarif	Jahresverbrauch kWh/a	€/Monat	
<b>Mehrkosten für intelligentes Messsystem</b>	0 bis 10.000	-0,57	<b>-0,68</b>
	10.001 bis 20.000	1,53	<b>1,82</b>
	20.001 bis 50.000	4,33	<b>5,15</b>
	50.001 bis 100.000	6,43	<b>7,65</b>

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter [www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb](http://www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb).

## 2.5 Niedertarifzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Landshut

Montag – Freitag 22.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

Samstag 00.00 – 24.00 Uhr

Sonn- und Feiertage 00.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

## 2.6 Zusätzliche Entgelte und Kosten

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
<b>2.6.1</b>	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	<b>17,48 €</b>

## 3. Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden

Die Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung (in der Regel Standardlastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV) entnehmen Sie bitte dem gesonderten Preisblatt. Als Nicht-Haushaltskunden gelten Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh beziehen.

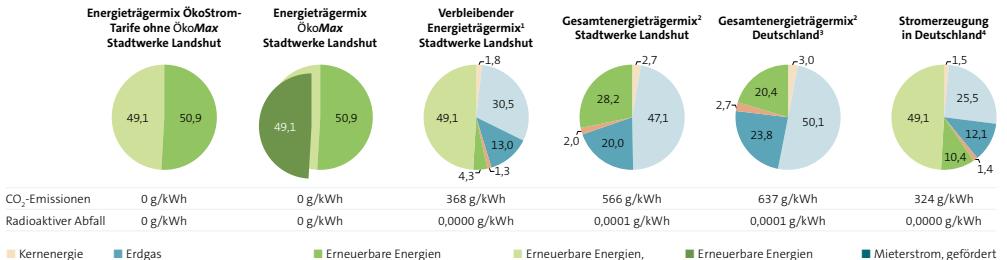
## 4. Sondervertragspreise für Letztverbraucher in Niederspannung

Sie können gegenüber der Ersatzversorgung durch die Wahl eines alternativen Tarifes sparen.

Wir empfehlen den Tarif **THbest** oder die Ökostrom-Tarife **ÖkoLogisch** und **ÖkoMax**. Weitere Informationen zu den Tarifen finden Sie unter [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de) > Strom > Tarife & Preise vergleichen.

## 5. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2023 erhalten Sie folgende Angaben:



Ausweisung Herkunftsstaaten ÖkoStrom Stadtwerke Landshut nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen (38 %), Schweden (35 %), Island (27 %)

ÖkoMax Stadtwerke Landshut mit Regionalnachweisen aus Landshuter Wasserkraft

<sup>1</sup> Standard-Tarife ohne ÖkoStrom | <sup>2</sup> Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“

<sup>3</sup> Berechnung der Stadtwerke Landshut | <sup>4</sup> Quelle: BDEW

## 6. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: [landshut@vzbayern.de](mailto:landshut@vzbayern.de)) und Energieagenturen (zum Beispiel [www.dena.de](http://www.dena.de), [www.landshuterenergieagentur.de](http://www.landshuterenergieagentur.de)).

## 7. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Es gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Stromgrundversorgungsverordnung (EB StromGVV).

## 8. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr  
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871  
Fax: 0871 1436 2052  
E-Mail: [info@stadtwerke-landshut.de](mailto:info@stadtwerke-landshut.de)  
Internet: [www.stadtwerke-landshut.de](http://www.stadtwerke-landshut.de)

